



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/007/598/2021-6
A. KG

Wien, 15.04.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. KG gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 26.11.2020, Zl. ..., betreffend Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Verkündung am 29.03.2021 zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Die A. KG beantragte mit Schreiben vom 30.04.2020 die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz.

Der Antrag wurde mit angefochtenem Bescheid vom 26.11.2020 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 7 iVm §§ 7, 11, 17, 20 und 24 Epidemiegesetz abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde verzichtete auf eine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vor.

Das Verwaltungsgericht führte am 29.03.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch; das Erkenntnis wurde sogleich verkündet.

Die beschwerdeführende Partei stellte einen fristgerechten Antrag auf Ausfertigung.

Feststellungen

Die A. KG betreibt einen Restaurantbetrieb (Gastgewerbe) in Wien, B.-straße. Aufgrund von Nutzungsbeschränkungen durch das Covid 19-Maßnahmengesetz bzw. aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen kam es zu Umsatzeinbußen. Eine in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannte Maßnahme, die einen Verdienstentgang der beschwerdeführenden Partei zur Folge gehabt hätte, erging nicht.

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungsrelevanten Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei und sind auch nicht weiter strittig. Insbesondere werden die errechneten Beträge seitens des Verwaltungsgerichts nicht weiter hinterfragt, sondern als wahr unterstellt, sodass von weiteren Ermittlungsschritten Abstand genommen werden konnte (VwGH 14.04.2016, Ra 2014/02/0068; 09.07.2020, Ra 2020/09/0019). Schließlich ist bei der maßgeblichen Rechtslage die Höhe des tatsächlichen Umsatzausfalles oder Verdienstentganges nicht entscheidungsrelevant. Das Verwaltungsgericht hat – wie von der beschwerdeführenden Partei beantragt – eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt; diese verzichtete kurzfristig jedoch auf die Teilnahme/Durchführung. Es wurde von ihr kein relevantes Sachverhaltsvorbringen erstattet. Es stellen sich primär Rechtsfragen.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die „leider äußerst oberflächlich gebliebene Bescheidbegründung“ nicht überzeugen könne. Sie verkenne den gegenständlichen Sachverhalt und die einschlägige Rechtslage. Die Behörde übersehe, dass die beschwerdeführende Partei ein Gastronomieunternehmen und kein Handelsunternehmen betreibe. Dieses unterliege nicht § 1 der Maßnahmenverordnung, sondern der Betrieb sei durch § 3 der Maßnahmenverordnung geschlossen worden. Der Bescheid sei nicht nur unrichtig begründet, es liege auch ein erheblicher Unterschied zur Position von Handelsunternehmen vor, den die Behörde durch ihre pauschale Betrachtung übersehen habe.

Die Beschwerde führt umfangreich aus, dass im Verhältnis zwischen Westösterreich und Ostösterreich unterschiedliche Maßnahmen gegolten hätten und versucht auch darzulegen, dass für Gastronomieunternehmen „weitaus strengere Maßnahmen“ als für Handelsunternehmen gegolten hätten. Gastronomie Unternehmen hätten länger geschlossen halten müssen. Die Schließung über den 03.04.2020 hinaus habe der VfGH zudem für unzulässig und gesetzeswidrig erklärt. In der Ungleichbehandlung liege ein Sonderopfer.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt; es besteht keine Grundlage für den geltend gemachten Leistungsanspruch:

Mit der am 16.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsministers BGBl. II 96/2020 wurde ein Betretungsverbot von bestimmten Betriebsstätten ausgesprochen. Nunmehr ist nach mehreren Novellierungen, die zu einer Differenzierung der Regelungsmöglichkeiten führten, die Verordnungskompetenz für Betriebsstätten und öffentliche Orte in §§ 3 bis 5 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 104/2020 zu sehen. Es bestanden seit März 2020 durchgehend Rechtsgrundlagen zur Deckung von Verordnungen des Gesundheitsministers betreffend Beschränkungen zum Betreten öffentlicher Orte. Es waren auch seither durchgehend Beschränkungsverordnungen des Bundesministers in Kraft, die auch die Betriebsstätten/Einrichtungen der beschwerdeführenden Partei erfassten. Keine dieser Verordnungen war gestützt auf § 20 Epidemiegesetz (siehe VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, Rz 23–26). Auch auf § 24 Epidemiegesetz war keine dieser Verordnungen gestützt. Der VwGH lässt keinen Zweifel daran, dass

es nach einer formellen Betrachtungsweise auf den tatsächlich erlassenen Akt ankommt und nicht eine gleichwertige Handlungsform denselben Vergütungstatbestand erfüllen könnte.

Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten (generell) oder von nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe daraus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMMSG, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff).

Regelungstechnisch wurde dabei so vorgegangen, dass in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsermächtigung für ein Verbot des Betretens von Betriebsstätten geschaffen wurde und gleichzeitig in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Epidemiegesetzes ausgeschlossen wurde. Verbote des Betretens von Betriebsstätten iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz richten sich demnach nicht nur an Kunden, sondern auch an die Wirtschaftstreibenden selbst (vgl. dazu die Erläuterungen GP XXVII IA 397/A, S 11). Darüberhinausgehend hat der Gesetzgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsgrundlage für weitergehende an die Allgemeinheit gerichtete Betretungsverbote betreffend „bestimmte Orte“ geschaffen. Da solche Verbote in einer Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben standen (etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen), erübrigte sich auch ein entsprechender Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes wie er für Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen war. Die Verordnungsermächtigungen in § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sind vor diesem Hintergrund und dem damit verfolgten

umfassenden Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz für betriebliche Einschränkungen auf Grund von Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu verstehen.

Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckte, hat der VfGH ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, zB Rz 127, 112 iVm 114, 94; 26.11.2020, E 3412/2020).

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage (zumindest auch) des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vielmehr explizit aus. Mit der Schaffung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem Epidemiegesetz, konkret nach § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz, auszuschließen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 114).

Der Ausschluss von Entschädigungsgrundlagen bzw. das Fehlen eines Entschädigungsanspruches lässt sich auch sachlich damit begründen, dass bislang vom Infektionsgeschehen her völlig anders geartete Krankheiten unter das Epidemiegesetz fielen und eine andere Reichweite von Auswirkungen betreffend den Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 zu erfassen ist. Insofern ist es auch sachlich gerechtfertigt, andere Maßnahmen und andere (Sonder-)Opfer zu verlangen. Nach Ansicht des VfGH sind auch nicht sämtliche Ausfälle zu ersetzen; weder dem Grunde, noch der Höhe nach muss ein vollumfänglicher Ersatz geleistet werden.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass zur Verhinderung der Verbreitung einer neuen Infektionskrankheit, die über Tröpfchen oder Aerosole übertragen wird, Kontaktbeschränkungen und Betretungsverbote zweckmäßig sind. Zudem ist gerade zu Beginn einer Pandemie zu verschlagen, dass ein

schnelles Handeln zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen erforderlich ist. Es waren im März 2020 zur Stabilisierung des Infektionsgeschehens einschränkende Maßnahmen zu setzen, wobei es dabei auch um die Lage in den Intensivstationen und Krankenanstalten ging, wonach ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu vermeiden war. Für eine differenzierte Abstufung von Beschränkungsniveaus, die einer allfällig unterschiedlichen Risikobewertung verschiedener Lebensbereiche gerecht würde, mussten zunächst einmal Erkenntnisse und Wissen gesammelt werden. Gerade im Bereich der Gastronomie besteht eine Körpernähe zwischen Menschen, die solche Lokale betreten und dort verweilen. Auch eine längere Kommunikation, die eben in einem Gastronomielokal auch mit nahestehenden/nahesitzenden Kontaktpersonen erfolgt, und eben in diesem regelmäßig geschlossenen Raum stattfindet, erhöht das Infektionsrisiko. Eine Verringerung sozialer Kontakte ist gerade auch durch Betretungsverbote von Orten zu erreichen, wenn an solchen Orten regelmäßig Kontakte stattfinden. In einem Restaurant sitzen nach der Lebenserfahrung nicht überwiegend einzelne Menschen alleine an Tischen. Gerade bei einem Zusammentreffen von mehr als zwei Personen ist in Lokalen zudem ein Sitzen Schulter-an-Schulter unvermeidbar. Ein Abstandhalten ist dabei schwer möglich. Zu einem Betretungsverbot könnte zudem etwa ein Betretungsrecht von Einzelpersonen, die jeweils ohne Begleitung unterwegs sein müssten, keine taugliche Alternative sein. Schließlich käme es auch dabei unweigerlich zu Kontakten, Begegnungen oder Abstandsverletzungen zwischen Passanten; auch Personal in Betriebsstätten wäre dabei beteiligt. Personal arbeitet in solchen Betrieben (Gastronomie) regelmäßig (auch) das auf engem Raum oder ohne Möglichkeit einer konsequenten Distanzwahrung (etwa Schank und Küche). Dass die gegenständliche Einschränkung der Betriebsstätte der beschwerdeführenden Partei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht zweckmäßig oder erforderlich gewesen wäre, zeigt die Beschwerde nicht auf. Selbst wenn die Verhältnismäßigkeit angezweifelt würde, wäre diese aber unbeachtlich.

Wenn der VfGH einzelne Beschränkungen zeitraumbezogen aus formellen Gründen als verfassungs- oder gesetzeswidrig einstufte (etwa wegen mangelhaft begründeter Verordnungsakten), ändert dies nichts am Fehlen eines gesetzlichen Anspruches auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz. Eine solche Verordnungsauflösung ist kein Auslöser für einen Entschädigungsanspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Form, dass die Entschädigungsregeln

des Epidemiegesetzes, die generell nicht anwendbar sind bzw. deren Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, in einen Anspruchstatbestand für die Beschwerdekongstellatation umgedeutet werden könnten oder müssten.

Der VfGH hat sich mit Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit COVID-Maßnahmen insbesondere im Erkenntnis VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, beschäftigt. In diesem Erkenntnis hat der VfGH ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere auch im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Maßnahmenpaket (Begleitgesetze und wirtschaftslenkende Maßnahmen), nicht bestehen (so auch VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a.).

Diese im Erkenntnis vom 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, entwickelte Ansicht hat der VfGH ohne Differenzierung auf weitere Beschwerdefälle übertragen (VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a., 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020). Insbesondere ist den Entscheidungen nicht zu entnehmen, dass es darauf ankomme, in welcher Branche ein Unternehmen tätig sei oder welche Rechtsträger bzw. welche Person in deinem Unternehmen stehe. Auch eine exakte Einordnung im (Gesamt-)System alternativer Leistungs-/Entschädigungsmöglichkeiten wird vom VfGH nicht hinterfragt. Für eine neuerliche Gesetzesprüfung besteht aus dem Beschwerdefall heraus keine Grundlage oder Veranlassung. Verfassungsrechtlich ist ein Entschädigungsanspruch für den Beschwerdefall nicht geboten. Die maßgebliche Rechtslage ist verfassungskonform.

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, das bestehende Regime des § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 116). Auch als Eingriff in die Erwerbsfreiheit sind die gegenständlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zulässig und nicht zu beanstanden.

Der VfGH führte auch bereits aus, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpfe, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes (§ 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 leg. cit.), ausschließt. Dies gilt auch, wenn auf Grundlage von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt würden (VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

Weiters (d.h. unabhängig vom generellen Ausschluss der Anwendbarkeit dieser Bestimmung) ist festzustellen, dass das Bestehen von Ansprüchen auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz die Erfüllung der gesetzlich normierten Tatbestände voraussetzt. Die im Gesetz aufgezählten Vergütungstatbestände sind taxativ (VwSlg 11.388 A/1984).

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz besteht nur im Fall einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 und des (hier nicht in Betracht kommenden) § 17 Epidemiegesetz und kommt nur natürlichen Personen (vgl. dazu die Überschrift des § 7 Epidemiegesetz „Absonderung Kranker“) zu. Dass eine behördliche Verfügung nach § 7 Epidemiegesetz im Beschwerdefall getroffen worden wäre, also eine Absonderung einer Person, die einer Erwerbstätigkeit nachginge, erfolgt wäre, behauptet auch die beschwerdeführende Partei nicht.

Die Überlegung, es sei in einer Beschränkung des Personenverkehrs eine Absonderung im Sinne einer Trennung (hier von Betrieb einerseits und Kunden andererseits) zu sehen, widerspricht der gesetzlichen Aufteilung in verschiedene Tatbestände mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Eine Absonderung von Kunden (gegenüber einem Unternehmen/einer Betriebsstätte) oder Ähnliches umfasst § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz hingegen nicht. Ein Vergütungsanspruch kann somit im Beschwerdefall nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Kunden eine Absonderung iSd § 7 Epidemiegesetz erhalten hätten; wobei eine solche Absonderung freilich ohne Belang wäre.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 4 und 5 Epidemiegesetz setzt voraus, dass der Antragsteller „ein Unternehmen“ betreibt, „das gemäß § 20 in

seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber, wie der VfGH hinsichtlich der auf der Basis des COVID-19-Maßnahmegesetz erlassenen Verordnungen bereits festgestellt und auch der VwGH bestätigt hat (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018) nicht vor. § 20 Epidemiegesetz („Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“) ist eine Bestimmung des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs, die vom jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmegesetz für unanwendbar erklärt wurde.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz wurde gegenständlich nicht verfügt. Die Aussagen des VwGH (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, insb. Rz 21-26, 29-30, 33-35) zu § 20 Epidemiegesetz und die gegenständlichen Betretungsverbote und Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz sind auf § 32 Abs. 1 Z 7 bzw. § 24 Epidemiegesetz und damit den Beschwerdefall übertragbar.

Die gegenständlichen Beschränkungen waren aufgrund des COVID-19-Maßnahmegesetzes erlassene Beschränkungen, nämlich betreffend das Betreten bestimmter (öffentlicher) Orte und Ausgangsbeschränkungen. Es handelte sich dabei aber nicht im Maßnahmen iSd § 24 Epidemiegesetz.

Die aufgrund des COVID-19-Maßnahmegesetzes erlassenen Verordnungen (beginnend mit BGBl. II Nr. 96/2020 samt nachfolgende Verordnungen) stellen – entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde – gerade keine in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannte Maßnahme dar, insbesondere auch keine Betriebsbeschränkung oder Schließung gemäß § 20 Epidemiegesetz (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018) und keine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz.

Eine auf § 11 Epidemiegesetz gestützte Beschränkung des Lebensmittelverkehrs wurde nicht gesetzt. Diese Bestimmung hat zudem einen auf andere Krankheiten/Viren beschränkten Anwendungsbereich („Scharlach, Diphtherie,

Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr, Flecktyphus, Blattern, Asiatische Cholera, Pest oder Ägyptische Augenentzündung“).

Auch eine Maßnahme gemäß § 17 Epidemiegesetz (Überwachung bestimmter Personen) ist nicht erkennbar.

§ 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst auch keine Verordnungen gemäß bzw. Beschränkungen iSd § 15 Epidemiegesetz (Regeln betreffend das Zusammenströmen größerer Menschenmassen). Auf diesen § 15 Epidemiegesetz waren jedoch beide Verordnungen des Magistrates gestützt.

Abschließend ist festzuhalten, dass § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz keinen eigenständigen Entschädigungsanspruch normiert, sondern an einem gemäß Abs. 1 par. cit. bestehenden Anspruch anknüpft. Das im Beschwerdefall solche Ansprüche entstanden seien, ist auszuschließen. Insbesondere hat die beschwerdeführende Partei nicht dargetan, dass konkrete Dienstnehmer für konkrete Zeiträume abgesondert gewesen seien und die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen hierfür vorliegen würden.

Dass ein anderer Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfüllt wäre, ist (ebenfalls) nicht erkennbar.

Die von der beschwerdeführenden Partei geltend gemachten Vermögensnachteile wurden somit nicht von einer im Katalog des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz aufgezählten Maßnahme hervorgerufen, weshalb eine Vergütung des Verdienstentgangs nicht in Betracht kommt.

Es ist im Beschwerdefall auch kein Raum für eine analoge Anwendung von Entschädigungsbestimmungen, die gerade nicht anwendbar sind. Wenn öffentlich-rechtliche Normen für einen Anspruch Voraussetzungen normieren und nur für bestimmte Fälle bestimmte Ansprüche eingeräumt werden, kann nicht im Wege der Analogie für gesetzlich ausgeschlossene, gesetzlich nicht erfasste oder gesetzlich nicht normierte Bereiche eine analoge Anwendung für vermeintlich gleichgelagerte Fälle begehrt werden. Gerade durch das Einschränken von Leistungstatbeständen auf bestimmte Sachverhalte oder auch der ausdrückliche gesetzliche Ausschluss von Bestimmungen für bestimmte Sachverhalte, die

dadurch gerade keinen Anwendungsbereich darstellen, kann nicht von einer „echten“ bzw. „planwidrigen“ Lücke (vgl. VwSlg 18.812 A/2014; VwGH 29.07.2020, Ra 2019/07/0079; 31.07.2020, Ra 2020/11/0086) die Rede sein. Das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Tatbestandes ist ebenso kein Ansatzpunkt für eine analoge Gesetzesanwendung.

Der Rückgriff auf (vermeintlich) gleiche oder ähnliche Wirkungen, die Beschränkungen aufgrund des COVID 19-Maßnahmengesetz im Vergleich zum Epidemiegesetz hätten, ist somit unzulässig. Schließlich handelt es sich um eine bewusst taxative Aufzählung in § 32 Epidemiegesetz und kommt es auf eine vermeintlich gleichgelagerte Wirkung nicht an (vgl. auch VwSlg 11.388 A/1984; VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018). Ein Erstrecken der Anspruchstatbestände auf Maßnahmen mit (vermeintlich) gleicher Wirkung ist nicht geboten. Es kommt nach einer formalistischen Betrachtung sehr wohl auf die konkrete Rechtsgrundlage einer Maßnahme an. Anders gewendet kommt es auf die „inhaltliche Betrachtungsweise“ entgegen der Rechtsansicht der beschwerdeführenden Partei nicht an.

Die Rechtsprechung des VwGH zu § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz im Zusammenhang mit Beschränkungen aufgrund des COVID 19-Maßnahmengesetzes ist mittlerweile gefestigt (siehe Zurückweisungsbeschlüsse wegen klarer Rechtslage bzw. Fehlen einer grundsätzlichen Rechtsfrage VwGH 11.03.2021, Ra 2020/09/0075; sowie etwa 30.03.2021, Ra 2021/09/0034).

Sollten einzelne Bestimmungen in COVID-19-Maßnahmenverordnungen unsachlich oder gesetzeswidrig oder sonstwie mangelhaft gewesen sein, wären die Rechtsfolgen (Unzulässigkeit der Bestrafung wegen Übertretung einer vom VfGH aufgehobenen Norm, allfälliger Haftungsanspruch, fehlende Befolgungspflicht von Normen) im jeweiligen Verfahren zu ermitteln (etwa Amtshaftung). Die Konstruktion einer in § 32 Epidemiegesetz sowie auch in anderen Gesetzen nicht vorgesehenen Entschädigungsgrundlage zur Kompensation solcher Konstellationen (in der Beschwerde etwa angesprochen eine Überschreitung der Verordnungsermächtigung) ist nicht möglich.

Da sich der mit dem verfahrenseinleitenden Antrag behauptete Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der mit dem angefochtenen Bescheid verneint

wurde, somit auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beim Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung des Antrages durch die belangte Behörde erfolgte zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine (sonstige) Rechtswidrigkeit erkannt werden. Auch eine Verletzung im Recht auf Parteiengehör oder ein Begründungsmangel kann nicht erkannt werden. Ein solcher Mangel wäre im Übrigen im Beschwerdeverfahren sanierbar. Die Rechtslage ist klar und dementsprechend sind der für die konkrete Entscheidung maßgebliche, d. h. entscheidungsrelevante Sachverhalt eng abgrenzbar und insofern der Feststellungs- und Begründungsaufwand deutlich reduziert (siehe weitaus kürzere Entscheidungen anderer Landesverwaltungsgerichte im RIS).

Ein Verzicht auf die Teilnahme an einer Verhandlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, hindert weder an der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (eben in Abwesenheit von Parteien) noch an der Abwicklung und Beendigung eines Verfahrens. Auch die Verkündung erfolgt sodann zu Recht in Abwesenheit der Partei(en). Im Übrigen ist anzumerken, dass die beschwerdeführende Partei selbst mit der Beschwerde einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt hat.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der VfGH die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bereits beantwortet (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 01.10.2020, G 219/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020); auch der VwGH hat sich bereits mit der gegenständlichen Anspruchsgrundlage und der Antragskonstellation befasst (einerseits VwSlg 11.388 A/1984 und andererseits VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018; 11.03.2021, Ra 2020/09/0075; 30.03.2021, Ra 2021/09/0034). Zudem sind die Anspruchstatbestände des § 32 Epidemiegesetz ohnehin unmissverständlich. Die Rechtslage ist klar und geklärt.

Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter